

---

RICHTLINIEN FÜR DIE KUMULATIVE HABILITATIONSSCHRIFT  
Erläuterungen zu § 7 (4) der Habilitationsordnung

---

1. Der Umfang der eingereichten Schriften sollte dem einer monographischen Habilitationsschrift entsprechen. Dabei sind — nach Rücksprache mit der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter — die Besonderheiten der Fachkultur zu beachten.
2. Den eingereichten Schriften müssen detaillierte Angaben zu ihrer Publikation beigelegt sein, auch wenn sie sich noch im Druck befinden.
3. Der thematische Zusammenhang der eingereichten Schriften ist in einer Einleitung kenntlich zu machen, die auch Zusammenfassungen dieser Schriften enthält.
4. Die eingereichten Schriften können in verschiedenen Sprachen verfasst sein. Dabei muss jedoch eine adäquate Beurteilung durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses sichergestellt sein.
5. Sind Teile der kumulativen Habilitationsschrift in Ko-Autorschaft entstanden, ist eine Erklärung der Habilitandin oder des Habilitanden beizufügen, in der ihre oder seine Eigenleistung bestätigt wird und die von den Mitverfasser:innen gegenzuzeichnen ist, außerdem eine Übersicht, welche diese Eigenleistung kenntlich macht.
6. Mitverfasser:innen von eingereichten Schriften können nicht als Gutachtende der kumulativen Habilitationsschrift vorgeschlagen werden.